

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), § 149 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art.IV des Nieders. Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20.12.1982 (Nds. GVBl. S. 526), und § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 25 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), hat der Rat des Fleckens Bovenden in seiner Sitzung am 07. Dezember 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 04. März 1983. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) aus abflusslosen Gruben
und | 53,- DM |
| b) aus Hauskläranlagen
je cbm eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamm. | 53,- DM |

(2) Zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 1 wird eine Sondergebühr erhoben, wenn bei der Abfuhr des Abwassers/Fäkalschlamm die Grube/Hauskläranlage mit Wasser ausgespritzt und/oder der Fäkalschlamm nicht pumpfähig ist. Die Sondergebühr wird nach dem Arbeitsaufwand berechnet und beträgt 125,- DM je Stunde.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6
Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1985 in Kraft.

Bovenden, 10. Dezember 1984

Linke
Bürgermeister

Lies
Gemeindedirektor

II. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung des Gesetzes vom 09. September 1993 (Nds. GV81. S. 359), S 149 Abs. 1 den Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVB1. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.1992 (Nds. GVB1. S. 163), und der SS 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVB1. S. 30) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 01. Juli 1994 folgenden II. Nachtrag zur Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 07. Dezember 1984 beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) aus abflusslosen Gruben
und | 40,60 DM |
| b) aus Hauskläranlagen
je cbm eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamm. | 60,10 DM |

(2) Wenn bei der Abfuhr des Abwassers/Fäkalschlamm die Grube/Hauskläranlage mit Wasser ausgespritzt wird und/oder der Fäkalschlamm nicht pumpfähig ist und wenn eine extra Rohrleitung zum Abpumpen verlegt werden muss, so sind der Gemeinde die Aufwendungen dafür in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

Artikel II

Dieser II. Nachtrag zur Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen tritt am 01. Juli 1994 in Kraft.

Bovenden, 01. Juli 1994

FLECKEN BOVENDEN

Ute Pröhl
Bürgermeisterin

Karl Göbel
Gemeindedirektor

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), § 149 (1) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 07.12.2007 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 07.12.1984 beschlossen.

Artikel I

§ 2 (1) der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung
- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) aus abflusslosen Gruben | 54,39 EUR |
| und | |
| b) aus Hauskläranlagen | 42,19 EUR |
- je m³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.

Artikel II

Diese 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bovenden, 07.12.2007

FLECKEN BOVENDEN

gez. Bäcker

L.S.

Bäcker
Bürgermeisterin